

# Erläuterungen zum Berufungsverfahren



(online 20.10.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (lfd. Nr. 479)

# **Dokumenteninformation**

Beschluss des Universitätsrats am -

Beschluss des Rektorats am 12.10.2021 Beschluss des Senats vom 18.10.2021

Sachbearbeiter\_in Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher

GZ: 30002.07/005/2021

Fassung vom: 21.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

INF	ORMATI	ONSSTELLE		3	
1	BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 98 UG				
	1.1	Einleitung eines Berufungsverfahrens			
	1.2	Ausschreibung		4	
	1.3	Gutachter_innen		4	
	1.4	Berufungskommission 1.4.1 Zusammensetzung 1.4.2 Berufungsbeauftragte_r		4 4 5	
	1.5	1.5.1 Kor 1.5.2 Abf (eir 1.5.3 Ein die 1.5.4 Off	Berufungskommission nstituierende Sitzung frage der Führungs- und Sozialkompetenzen nschließlich der Genderkompetenzen) beziehung von Wissenschafter_innen oder Künstler_innen, sich nicht beworben haben ensichtliche Ausschließungsgründe sten	5 5 6 6 6	
	1.6	Erstellung der Gutachten			
	1.7	Hearings			
	1.8	Erstellung des Besetzungsvorschlages 7			
2	BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99 ABS. 4 UG				
	2.1	2.1.1 Ant	es Berufungsverfahrens träge betreffend Einleitung eines Berufungsverfahrens halten folgende Punkte: ormation über die Einleitung des Berufungsverfahrens	7 7 7	
	2.2	Zielgruppe			
	2.3	Ausschreibung 2.3.1 Ausschreibungstext 2.3.2 Mindesterfordernisse		7 7 8	
	2.4	Berufungskommission		8	
	2.5	Verfahren der Berufungskommission		8	
	2.6	Gutachter_innen			
	2.7	Erstellung der Gutachten		8	

		2.7.1	Offensichtliche Ausschließungsgründe		8
		2.7.2	Gutachten		9
	2.8	Erstellung des Besetzungsvorschlages			
	2.9	Besetzungsentscheidung			9
	2.10 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission				9
3	BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99A UG				9

### Informationsstelle

Fragen, die sich zu den Satzungsteilen Befangenheiten und Berufungsverfahren ergeben, sind an das Berufungsservice (inhaltlich) oder die zuständige Sachbearbeiter\_in (juristisch) an der TU Wien zu richten.

## 1 Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

#### 1.1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

- 1) Anträge betreffend Einleitung eines Berufungsverfahrens enthalten folgende Punkte:
  - a) Entwurf eines Ausschreibungstextes
  - b) Strategische Einordung der Professur in Forschung und Lehre
  - c) von der Fakultät zur Verfügung gestellte Ressourcen (Personal, Raum)
  - d) Vorschläge für den Sondierungsausschuss
  - e) Das vorgeschlagene Modul zur Beurteilung der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen)
- 2) Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens

Die Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens an den Senat schließt den Entwurf des Ausschreibungstextes ein.

3) Der Sondierungsausschuss

Der Sondierungsausschuss erfüllt im Rahmen des Berufungsverfahrens folgende Aufgaben:

- a) eine Bestätigung/Verneinung der Aktualität und der Zukunftsfähigkeit des Ausschreibungsgebietes
- b) Erstellen einer Liste von interessanten Persönlichkeiten
- c) eine Bestätigung des Ausschreibungstextes oder ggf. Hinweise zu Korrektur/Präzision

Der Sondierungsausschuss kann international besetzt sein. Des Weiteren wird angestrebt, mindestens ein weibliches Mitglied in den Sondierungsausschuss zu nominieren. Ist dies nicht möglich, kann trotzdem ein arbeitsfähiger Sondierungsausschuss konstituiert werden.

Der Sondierungsausschuss legt dem der Rektor in am Ende seiner Tätigkeit einen Abschlussbericht vor, aus dem nicht nur eine Übersicht über mögliche Kandidat innen sondern auch die dieser Liste zugrunde liegenden Quellen ersichtlich sind. Der die Rektor in informiert den AKG über das Ergebnis.

Die Informationen des Sondierungsausschusses sollen durch Vorlage eines Abschlussberichts, der neben dem\_der Rektor\_in auch der Berufungskommission zu übermitteln ist, die Arbeit der Berufungskommission bei der Suche nach weiteren geeigneten Kandidat\_innen unterstützen.

#### 1.2 Ausschreibung

#### 1) Ausschreibungstext

Die Ausschreibung erfolgt unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen. Vorlagen befinden sich unter "Interne Dokumente" auf www.tuwien.at/professuren. Davon abweichende Anträge werden nicht behandelt.

Im Ausschreibungstext ist das Beschäftigungsausmaß festzulegen.

Der Ausschreibungstext muss eine klare Aussage zur Bewerbungsfrist enthalten.

Der Ausschreibungstext muss in geeigneter Form den Hinweis darauf enthalten, dass im Zuge des Berufungsverfahrens das für die zu besetzende Stelle notwendige Vorhandensein von Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) überprüft wird.

#### 2) Mindesterfordernisse

Das Mindesterfordernis "abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium" soll sicherstellen, dass der\_die zu Berufende über die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit verfügt. Lässt sich aus dem Anforderungsprofil eine davon abweichende Vorgangsweise ableiten, so ist dies bereits bei der Verfassung des Ausschreibungstextes entsprechend zu begründen.

#### 1.3 Gutachter\_innen

Zur Unterstützung bei der Suche nach Gutachter\_innen sollen alle zur Verfügung stehenden Informationsmittel (Datenbanken, usw.) verwendet werden, um insbesondere Gutachterinnen ausfindig zu machen.

Bei der Nominierung der Gutachter\_innen ist darauf zu achten, dass für den Fall der Befangenheit entsprechende Ersatzgutachter\_innen bereits zu Beginn des Verfahrens nominiert werden.

Die Bestellung der Gutachter\_innen erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils "Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten", soweit dies zum Bestellungszeitpunkt möglich ist. Die Gutachter\_innen sind von dem\_der Vorsitzenden der Berufungskommission mit der Beauftragung über die Befangenheitsregelungen der TUW zu informieren und sie müssen die Kenntnisnahme quittieren. Ein entsprechendes Formular befindet sich unter "Interne Dokumente" auf www.tuwien.at/professuren

#### 1.4 Berufungskommission

#### 1.4.1 Zusammensetzung

Bei der Besetzung der Berufungskommission ist das Gleichstellungsgebot zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen des AKG zur Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen sind anzuwenden.

Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Berufungskommission ist von allen Personengruppen auf eine hinreichende Anzahl an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten. Dabei gelten folgende Mindestanzahlen:

- a) Personengruppe der Universitätsprofessor innen: zwei Ersatzmitglieder
- b) Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
- c) Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

Die Entsendung der Studierendenvertreter\_innen erfolgt auf der Basis des Leitfadens zur Entsendung von Kommissionsmitgliedern der HTU.

#### 1.4.2 Berufungsbeauftragte\_r

Mit der entsprechenden Regelung in Punkt 1.4.4. des Satzungsteils Berufungsverfahren wird den gesetzlichen Vorgaben des UG entsprochen. Aktuell wird an der TU Wien nicht mit einem einer Berufungsbeauftragte n gearbeitet.

#### 1.5 Verfahren der Berufungskommission

#### 1.5.1 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung dient der Wahl des\_der Berufungskommissionsvorsitzenden. Darüber hinaus wird in der konstituierenden Sitzung von den entsprechend zuständigen zentralen Bereichen der TU Wien, koordiniert vom Berufungsservice, in Absprache mit dem\_der Dekan\_in über

- a) die Ausrichtung der Professur,
- b) Maßnahmen hinsichtlich der Abfrage von Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen).
- c) grundlegende relevante hochschulpolitische Ziele und Aktivitäten sowie
- d) Relevantes aus der Geschäftsordnung für Kollegialorgane

berichtet. Dieser Bericht kann auch unter Verwendung etwaiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Die konstituierende Sitzung soll nach Möglichkeit nicht im Zeitraum 01.07.-30.09. des Jahres (vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester) stattfinden.

Die Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage darf nicht gemeinsam mit der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

# 1.5.2 Abfrage der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen)

Die Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) der Kandidat\_innen sind in den Berufungsverfahren im Rahmen der Hearings zu beurteilen, wobei die persönlichen Schutzrechte der Bewerber\_innen nicht verletzt werden dürfen. Dazu können folgende Module für die Durchführung des Verfahrens gewählt werden, wobei ein Modul verpflichtend anzuwenden ist:

#### Modul 1 "Abfrage durch die Berufungskommission":

Bei diesem Modul befragen die Mitglieder der Berufungskommission die Hearing-Kandidat\_innen selbst in strukturierter Art und Weise bezüglich der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen). Das Ergebnis wird mit Hilfe einer Vorlage (diese wird unter "Interne Dokumente" auf <a href="www.tuwien.at/professuren">www.tuwien.at/professuren</a> im Herbst 2021 eingespielt) und mit narrativer Darstellung dem Protokoll beigefügt. Um die Arbeit der Berufungskommissionen zu erleichtern, wird bis Anfang 2022 ein Nachschlagewerk mit relevanten Fragestellungen in Bezug auf die abzufragenden Führungsund Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) zur Verfügung gestellt und unter "Interne Dokumente" auf www.tuwien.at/professuren eingespielt werden.

#### Modul 2 "Begleitung der Berufungskommission durch externe Beratung":

Bei diesem Modul begleitet ein\_e externe\_r Berater\_in die Mitglieder der Berufungskommission im Rahmen des Hearings bei der strukturierten Abfrage der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) z.B. mit Hilfe von erarbeiteten Fallbeispielen. Das Ergebnis wird mit Hilfe einer Vorlage (diese wird unter "Interne Dokumente" auf <a href="https://www.tuwien.at/professuren">www.tuwien.at/professuren</a> im Herbst 2021 eingespielt) und mit narrativer Darstellung dem Protokoll beigefügt.

#### Modul 3 "Potentialanalyse der Bewerber\_innen durch externe Beratung":

Dieses Modul inkludiert eine strukturierte Potentialanalyse (z.B. Captain-Test) jeder\_s Hearing-Kandidaten\_in über deren Führungs- und Sozialkompetenzen, die von einem\_r externen Berater\_in begleitet wird. Ein Bericht über das Ergebnis dieser Analyse, erstellt von der\_dem gewählten externen Berater\_in, wird an die Berufungskommission übermittelt und ist dem Protokoll beizulegen (der\_die externe Experte\_in steht zudem der Berufungskommission für eine kurze Feedback Runde zur Verfügung). Die Genderkompetenz ist bei diesem Modul von der Berufungskommission selbst im Rahmen des Hearings abzufragen.

Diese Module zur Beurteilung der Führungs- und Sozialkompetenzen (ggf. einschließlich der Genderkompetenzen) werden nach entsprechender Sammlung von Erfahrungswerten und eines zwischen Senatsvorsitz und dem\_der Rektor\_in einvernehmlich festzulegenden Zeitpunkts einer Evaluierung unterzogen und bei Bedarf weiterentwickelt.

# 1.5.3 Einbeziehung von Wissenschafter\_innen oder Künstler\_innen, die sich nicht beworben haben

Sowohl die Berufungskommission als auch der\_die Rektor\_in können zusätzlich Kandidat\_innen vorschlagen, die in weiterer Folge, sofern diese zustimmen, in das Berufungsverfahren einbezogen werden. Auch die Kandidat\_innen sind dem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, d.h. Vorschläge für zusätzliche Kandidat\_innen sind nur bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachter\_innen möglich. Der\_Die Rektor\_in entscheidet über die von ihm\_ihr vorgeschlagenen Kandidat\_innen innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Vorlage der Liste der Namen sämtlicher Bewerber\_innen mitsamt den Bewerbungsunterlagen und teilt diese Entscheidung der Berufungskommission mit, die diese Kandidat\_innen einlädt, am Verfahren teilzunehmen.

#### 1.5.4 Offensichtliche Ausschließungsgründe

Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das offensichtlich nicht der Fall ist, vorab auszuscheiden. Unter offensichtlichen Ausschließungsgründe sind z.B. zu verstehen:

- a) unvollständige Unterlagen
- b) Aufnahmeerfordernisse It. Profil des Ausschreibungstextes werden nicht erfüllt:
- c) nicht genügende wissenschaftliche Reife oder Erfahrung in der Lehre
- d) inhaltliche Ferne zu den genannten Ausschreibungsinhalten

#### 1.5.5 Fristen

Kommt es zu geringfügigen Überschreitungen der Bewerbungsfrist (max. 3 Arbeitstage) kann die Berufungskommission entscheiden, die entsprechende(n) Bewerbung(en) in das Berufungsverfahren einzubeziehen. Diese Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

#### 1.6 Erstellung der Gutachten

Grundsätzlich sind drei externe Gutachten erforderlich. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kommission und auch um der im UG formulierten Forderung, innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, Genüge zu tun, kann die Kommission entscheiden, ob sie mit zwei Gutachten weiter arbeiten möchte, oder dem\_der säumigen Gutachter\_in eine Fristverlängerung anbietet.

#### 1.7 Hearings

Das Hearing besteht aus dem Berufungsvortrag und dem Interview. Der Berufungsvortrag umfasst zwei Teile, eine "Lehrprobe" im Umfang von 20-30 min und einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von maximal 45 min. Die Studierendenvertreter\_innen erarbeiten einen Vorschlag für das Thema der "Lehrprobe". Der Berufungsvortrag ist für die TU-interne Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird empfohlen, die Berufungsvorträge im Rahmen von

fachspezifischen Kolloquien abzuhalten, um dem Gesetzeserfordernis der Präsentation in "angemessenem Rahmen" genüge zu tun und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der Bewerber\_innen im Verfahren zu schützen.

Zur Erhaltung der Chancengleichheit der Bewerber\_innen sind die Hearings für alle Bewerber\_innen entweder physisch oder virtuell durchzuführen, wobei der physischen Anwesenheit der Vorzug zu geben ist.

#### 1.8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

Gemäß § 98 Abs. 7 UG erstellt die Berufungskommission "... einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei ..." am besten geeigneten Kandidat\_innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat\_innen ist besonders zu begründen. Ein Vorschlag mit mehr als drei Kandidat\_innen oder nur einem\_Kandidaten\_einer Kandidatin ist nicht zulässig.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Begründung zu legen. Sie muss dem\_der Rektorin die Entscheidung der Kommission nachvollziehbar machen, sowohl den Vorschlag an sich betreffend als auch die vorgeschlagene Reihung.

Mit der Übermittlung des Besetzungsvorschlages und aller Unterlagen an den\_die Dekan\_in ist die Arbeit der Berufungskommission beendet und der Auswahl- und Verhandlungsprozess startet. Im Laufe dieses Prozesses kann es durch verschiedene Gründe (z.B. erfolgloses Abarbeiten des Besetzungsvorschlages, Abbruch des Verfahrens aufgrund strategischer Umorientierung in der Fakultät, sehr heterogener Besetzungsvorschlag) zu einer erfolglosen Beendigung des Verfahrens kommen. In einem solchen Fall beginnt der Diskussionsprozess um die Besetzung der Stelle von vorn. Je nach Ursache des Scheiterns erfolgt direkt oder zeitverzögert eine neue Ausschreibung nach § 98 UG oder eine Überbrückung in Form einer befristeten Professur (§ 99 Abs. 1) oder einer Laufbahnstelle. Die Widmung im Entwicklungsplan als Voraussetzung für eine erneute Ausschreibung bleibt auch bei der Implementierung von Übergangslösungen unberührt, sodass eine erneute Ausschreibung nach § 98 UG jederzeit erfolgen kann.

# 2 Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG

#### 2.1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

#### 2.1.1 Anträge betreffend Einleitung eines Berufungsverfahrens enthalten folgende Punkte:

- a) Entwurf eines Ausschreibungstextes
- b) Strategische Einordung der Professur in Forschung und Lehre
- c) von der Fakultät zur Verfügung gestellte Ressourcen (Personal, Raum)

#### 2.1.2 Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens

Die Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens an den Senat schließt den Ausschreibungstext ein.

#### 2.2 Zielgruppe

#### 2.3 Ausschreibung

#### 2.3.1 Ausschreibungstext

Die Ausschreibung erfolgt unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen. Vorlagen befinden sich im internen Bereich von <u>www.tuwien.at/professuren.</u> Davon abweichende Anträge werden nicht behandelt.

#### 2.3.2 Mindesterfordernisse

Das Mindesterfordernis "abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium" soll sicherstellen, dass der\_die zu Berufende zumindest über die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit verfügt. Lässt sich aus dem Anforderungsprofil eine davon abweichende Vorgangsweise ableiten, so ist dies bereits bei der Verfassung des Ausschreibungstextes entsprechend zu begründen.

Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt.

#### 2.4 Berufungskommission

Bei der Besetzung der Berufungskommission ist das Gleichstellungsgebot zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen des AKG zur Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen sind anzuwenden.

Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Berufungskommission ist von allen Personengruppen auf eine hinreichende Anzahl an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten. Dabei gelten folgende Mindestanzahlen:

- a) Personengruppe der Universitätsprofessor innen: zwei Ersatzmitglieder
- b) Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
- c) Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

Die Entsendung der Studierendenvertreter\_innen erfolgt auf der Basis des Leitfadens zur Entsendung von Kommissionsmitgliedern der HTU.

#### 2.5 Verfahren der Berufungskommission

#### 2.6 Gutachter\_innen

Zur Unterstützung bei der Suche nach Gutachter\_innen sollen alle zur Verfügung stehenden Informationsmittel (Datenbanken, usw.) verwendet werden, um insbesondere Gutachterinnen ausfindig zu machen.

Aufgrund der unterschiedlichen Situation in den Fächern beschränkt sich Abschnitt 2.6 des Satzungsteils Berufungsverfahren auf "mindestens zwei externe … Gutachter\_innen". Bei der Nominierung der Gutachter\_innen ist darauf zu achten, dass für den Fall der Befangenheit entsprechende Ersatzgutachter\_innen bereits zu Beginn des Verfahrens nominiert werden.

Die Bestellung der Gutachter\_innen erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils "Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten", soweit dies zum Bestellungszeitpunkt möglich ist. Die Gutachter\_innen sind von dem\_der Vorsitzenden der Berufungskommission mit der Beauftragung über die Befangenheitsregelungen der TUW zu informieren und sie müssen die Kenntnisnahme quittieren. Ein entsprechendes Formular befindet sich im Internen Bereich von www.tuwien.at/professuren.

#### 2.7 Erstellung der Gutachten

#### 2.7.1 Offensichtliche Ausschließungsgründe

Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das offensichtlich nicht der Fall ist, vorab auszuscheiden. Unter offensichtlichen Ausschließungsgründe sind z.B. zu verstehen:

- a) unvollständige Unterlagen
- b) Aufnahmeerfordernisse It. Profil des Ausschreibungstextes werden nicht erfüllt

- c) nicht genügende wissenschaftliche Reife oder Erfahrung in der Lehre
- d) inhaltliche Ferne zu den genannten Ausschreibungsinhalten.

#### 2.7.2 Gutachten

Besonderes Augenmerk soll im Zusammenhang mit den § 99 (4)-Verfahren auf die vergleichende Begutachtung gelegt werden. Eine vergleichende Begutachtung entfällt, wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

#### 2.8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

Auf der Basis der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der auch aus nur einem einer Kandidat in bestehen kann.

Mit der Übermittlung des Besetzungsvorschlages und aller Unterlagen an den\_die Dekan\_in ist die Arbeit der Berufungskommission beendet und der Auswahl- und Verhandlungsprozess startet. Im Laufe dieses Prozesses kann es durch verschiedene Gründe zu einer erfolglosen Beendigung des Verfahrens kommen. In einem solchen Fall beginnt der Diskussionsprozess um die Besetzung der Stelle von vorn. Die Widmung im Entwicklungsplan als Voraussetzung für eine erneute Ausschreibung bleibt jedoch, sodass eine erneute Ausschreibung nach § 99 Abs. 4 UG jederzeit erfolgen kann.

#### 2.9 Besetzungsentscheidung

Das UG fordert bei Verfahren gemäß § 99 Abs. 4 eine Stellungnahme der Universitätsprofessor\_innen des fachlichen Bereichs sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor der Entscheidung durch den\_die Rektor\_in. Dies erfolgt durch die Einholung einer Stellungnahme der Personengruppe der Professor\_innen des entsprechenden Institutes bzw. der entsprechenden Institute und des AKG.

#### 2.10 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission

Der im § 98-Verfahren festgelegte Schritt "Die Auswahlentscheidung des\_der Rektor\_in ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben." entfällt aufgrund der Notwendigkeiten gemäß Abschnitt 2.9.

# 3 Berufungsverfahren gemäß § 99A UG

Mit diesem Berufungsfahren soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten gestärkt werden indem die Möglichkeit geschaffen wird, proaktiv wissenschaftlich herausragende Persönlichkeiten zu gewinnen. Dazu wurde das in der Satzung dargelegte schlanke und effiziente Verfahren entwickelt, welches es der TUW ermöglicht, interessante Persönlichkeiten mit Strahlkraft aus Forschung & Lehre für die TU Wien zu gewinnen.

Diese Persönlichkeiten sollten in einem zur TU Wien passenden Forschungsgebiet arbeiten, das jedoch komplementär zu bestehenden Forschungsbereichen ist. Das Forschungsgebiet dieser Persönlichkeit muss sich in die Forschungsfelder der TUW einfügen.

Es sind Persönlichkeiten gesucht, die aus dem Ausland kommen (§ 99a ist kein Instrument für eine Berufungsabwehr!).

Die Ausstattung der Professur erfolgt vollständig aus zentralen Mitteln über das Rektorat.